



Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn über die Erklärung der Eiche auf Gst. 21053 GB Dornbirn zum Naturdenkmal

Die Stadtvertretung der Stadt Dornbirn hat in ihrer Sitzung vom 6.3.2012 die nachstehende Verordnung beschlossen:

Aufgrund § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. 22/1997 wird verordnet:

§ 1

Die auf Gst. 21053, GB 92001 Dornbirn stehende Eiche wird aufgrund ihrer landschaftsprägenden Bedeutung zum örtlichen Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Veränderungen am Naturdenkmal die über übliche und notwendige Pflegemaßnahmen hinausgehen, dürfen nur mit Bewilligung des Bürgermeisters durchgeführt werden.
Die Bewilligungspflicht gilt nicht für Maßnahmen, die im Einvernehmen mit dem fachlich in Betracht kommenden Amt sachverständigen zur Abwehr einer drohenden Gefahr für das Naturdenkmal vorgenommen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Wolfgang Rümmele



Kundmachung

Anschlag an der Amtstafel:

Abgenommen:

16.5.12
30.5.12

Verordnung

der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn

über die Erklärung der Linde auf Gst. 19918/2 GB Dornbirn zum Naturdenkmal

Die Stadtvertretung der Stadt Dornbirn hat in ihrer Sitzung vom 26. Juli 2005 die nachstehende Verordnung beschlossen:

Aufgrund § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. 22/1997 wird verordnet:

§ 1

Die auf Gst. 19918/2, GB 92001 Dornbirn stehende Linde wird aufgrund ihrer landschaftsprägenden Bedeutung im Bereich Stadtstraße/Dr. Waibel Straße zum örtlichen Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Veränderungen am Naturdenkmal die über übliche und notwendige Pflegemaßnahmen hinausgehen, dürfen nur mit Bewilligung des Bürgermeisters durchgeführt werden.

Die Bewilligungspflicht gilt nicht für Maßnahmen, die im Einvernehmen mit dem fachlich in Betracht kommenden Amtssachverständigen zur Abwehr einer drohenden Gefahr für das Naturdenkmal vorgenommen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Wolfgang Rümmele



Kundmachung

Anschlag an der Amtstafel:

20.9.2005

Abgenommen:

4.10.05

Verordnung
der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn
über die Erklärung der Linde auf Gst. 19637 GB Dornbirn
zum Naturdenkmal

Die Stadtvertretung der Stadt Dornbirn hat in ihrer Sitzung vom 26. Juli 2005 die nachstehende Verordnung beschlossen:

Aufgrund § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. 22/1997 wird verordnet:

§ 1

Die auf Gst. 19637, GB 92001 Dornbirn stehende Linde wird aufgrund ihrer landschaftsprägenden Bedeutung im Bereich Hintere Achmühle zum örtlichen Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Veränderungen am Naturdenkmal die über übliche und notwendige Pflegemaßnahmen hinausgehen, dürfen nur mit Bewilligung des Bürgermeisters durchgeführt werden.

Die Bewilligungspflicht gilt nicht für Maßnahmen, die im Einvernehmen mit dem fachlich in Betracht kommenden Amt sachverständigen zur Abwehr einer drohenden Gefahr für das Naturdenkmal vorgenommen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Wolfgang Rümmele



Kundmachung

Anschlag an der Amtstafel:

Abgenommen:

20.9.2005
4.10.05

Verordnung

der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn

über die Erklärung der Esche auf Gst. 9355/2 GB Dornbirn zum Naturdenkmal

Die Stadtvertretung der Stadt Dornbirn hat in ihrer Sitzung vom 26. Juli 2005 die nachstehende Verordnung beschlossen:

Aufgrund § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. 22/1997 wird verordnet:

§ 1

Die auf Gst. 9355/2, GB 92001 Dornbirn stehende Esche wird aufgrund ihrer landschaftsprägenden Bedeutung im Neubaugebiet Druckergasse zum örtlichen Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Veränderungen am Naturdenkmal die über übliche und notwendige Pflegemaßnahmen hinausgehen, dürfen nur mit Bewilligung des Bürgermeisters durchgeführt werden.

Die Bewilligungspflicht gilt nicht für Maßnahmen, die im Einvernehmen mit dem fachlich in Betracht kommenden Amtssachverständigen zur Abwehr einer drohenden Gefahr für das Naturdenkmal vorgenommen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Wolfgang Rümmele



Kundmachung

Anschlag an der Amtstafel:

Abgenommen:

20.9.2005
4.10.05